

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen
Fachzeitungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl
3191

Datum
22.04.2016

RUNDSCHREIBEN 042/2016

Wirtschaftsrecht	Maß- und Eichrecht	
Betrifft: Merkblätter für Schankgefäße		Frist:
Kurzinfo:		

Die Novelle der SchankgefäßeVO vom 21. Juli 2006 (BGBl. II Nr. 274/2006) sah bis 30. Oktober 2016 eine 10jährige Übergangsfrist für Schankgefäße vor. Nach dem Maß- und Eichgesetz handelt es sich dabei um Hohlmaße, die für die Bestimmung eines festgelegten Volumens einer zum sofortigen Verbrauch abzugebenden Flüssigkeit (ausgenommen Arzneimittel) ausgelegt sind.

Ab 31. Oktober 2016 dürfen nur mehr Schankgefäße verwendet werden, die den geänderten Vorschriften entsprechen.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen zwei Merkblätter - eines für Verwender (insb. Getränkehersteller, die auch Trinkgläser zur Verfügung stellen. Bäcker, Fleischer, Konditoren, Gastwirte, Hoteliers, etc.) und eines für Hersteller, Einführer und Händler. Die Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der Wirtschaftskammer Österreich hat die Inhalte mit dem BMWFW und dem BEV akkordiert.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Merkblatt für Verwender B2 - Merkblatt für Hersteller
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin